

SATZUNG **über die Erhebung von Marktgebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld, Einzug

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Die Gebühr für Dauererlaubnisinhaber wird monatsmäßig im Voraus fällig.
3. Die Gebühren für Tageserlaubnisse sind vor dem in der Erlaubnis genannten ersten Markttag fällig.
4. Die Gebühren für den Wochenmarkt werden grundsätzlich durch die Gemeindekasse vom Gebührenschuldner unbar eingezogen.

§ 4

Gebührensätze

Dauererlaubnisinhaber:

Die Gebühr für Marktstände bis 4 Meter Länge beträgt für jeden angefangenen Monat 20,00 €

Die Gebühr für Marktstände über 4 Meter Länge beträgt für jeden angefangenen Monat 30,00 €

Tageserlaubnisinhaber:

Die Gebühr für Marktstände bis 4 Meter Länge beträgt für jeden Markttag 5,00 €

Die Gebühr für Marktstände über 4 Meter Länge beträgt für jeden Markttag 7,00 €

In diesen Gebührensätzen sind die Nebenkosten (Wasser und Energiebezug) enthalten.

§ 5 Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten bereits vorhandenen Dauererlaubnisinhaber haben der Gemeindeverwaltung die jeweiligen Standlängen bis zum 15.01.2012 mitzuteilen.
Die Fälligkeit der Gebühren wird für diese Fälle abweichend von § 3 auf den 20.01.2012 festgesetzt.

§ 601

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührenordnung der Gemeinde Jestetten vom 27. September 2001 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jestetten, den 08.12.2011

Für den Gemeinderat

Ira Sattler
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.09.2007 am 23.12.2011 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 27.12.2011 erfolgt.

Jestetten, den 27.12.2011

Ira Sattler
Bürgermeisterin